



## **Eidgenössische Volksinitiative « 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien sind genug (Prämientlastungs-Initiative) »**

### **Bisherige Verfassungsbestimmung**

#### **Art. 117 Bundesverfassung Kranken- und Unfallversicherung**

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung.

<sup>2</sup> Er kann die Kranken- und die Unfallversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.

### **Text für die eidgenössische Volksinitiative «10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien sind genug (Prämientlastungs-Initiative) »**

*(Unter Vorbehalt weiterer, kleinerer Änderungen bei der Vorprüfung durch die Bundeskanzlei)*

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### **Art. 117, Abs. 3**

<sup>3</sup> Versicherte haben Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien in der Krankenversicherung. Die von den Versicherten zu übernehmenden Prämien betragen höchstens zehn Prozent des verfügbaren Einkommens. Die Prämienverbilligung wird zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert.

#### **Art. 197 Ziff. 12**

### **Übergangsbestimmungen zu Art. 117 Abs. 3 (Verbilligung der Krankenversicherungsprämien)**

Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 117 Absatz 3 drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

### **Erläuterungen**

#### Allgemeines

Ein Anspruch auf Verbilligung der Krankenversicherungsprämien soll auf Verfassungsebene festgelegt werden. In systematischer Hinsicht – wie auch in materieller Hinsicht – steht fest, dass die betreffende Regelung in Art. 117 BV aufzunehmen ist. Diese Bestimmung regelt die Kranken- und Unfallversicherung und enthält in Absatz 2 der heute massgebenden Fassung bereits eine inhaltliche Festlegung zu diesen beiden



Versicherungszweigen. Die Bestimmung von Art. 117 kann ohne weiteres durch weitere Absätze ergänzt werden, welche die Prämienverbilligung ordnen.

Zur Regelung der Prämienverbilligung sollen zwei neue Absätze in Art. 117 BV aufgenommen werden: Abs. 3 regelt die Ausgestaltung der Prämienverbilligung. Zudem ordnet dieser Absatz die Finanzierung.

### Absatz 3

Absatz 3 legt das Prinzip sowie die Ausgestaltung der Prämienverbilligung fest.

Absatz 3 setzt ein mit dem Prinzip, dass in der Krankenversicherung Anspruch auf Verbilligung der Prämien besteht. Daran schliesst sich die Festlegung des Ausmasses der Verbilligung an (Bezugnahme auf 10 % des massgebenden Einkommens).

Zu den einzelnen Sätzen von Absatz 3 ist folgendes zu bemerken:

Satz 1: Satz 1 hält das allgemeine Prinzip der Prämienverbilligung fest. Es geht nicht unbedingt darum, dass auf die effektiv von den betreffenden Personen bezahlten Prämien abgestellt wird, sondern dass eine Referenzprämie vom Gesetzgeber festgelegt werden kann. Es bleibt dabei der Gesetzgebung überlassen, die Definition und Höhe einer allfälligen Referenzprämie zu konkretisieren. Es soll sich um eine Durchschnittsprämie oder eine Richtprämie handeln.

Satz 2: Satz 2 enthält das massgebende Gestaltungsprinzip. Danach sollen die Versicherten aus eigenen finanziellen Mitteln Prämien bis höchstens zehn Prozent des verfügbaren Einkommens übernehmen. Es handelt sich um eine Höchstlimite. Der Gesetzgebung bleibt überlassen, den durch die Versicherten selber zu übernehmenden Anteil tiefer anzusetzen. Satz 2 bezieht sich – vorerst ohne genauere Umschreibung – auf das verfügbare Einkommen, was klar werden lässt, dass dieses Einkommen näher zu bestimmen ist.

Satz 3 bezieht sich auf die Finanzierung der Prämienverbilligung. Es handelt sich um eine gemeinsame Finanzierung durch Bund und Kanton. Dabei trägt der Bund den grösseren Anteil als die Kantone.

### Übergangsbestimmung

Mit der Übergangsbestimmung wird erreicht, dass die Volksinitiative innert bestimmter Frist nach ihrer Annahme in der Volks- und Ständeabstimmung gesetzgeberisch umgesetzt wird. Als ausreichend ist hier eine Frist von drei Jahren zu betrachten.

Von dieser Übergangsbestimmung ist die weitere Übergangsbestimmung abzugrenzen, welche für die Inkraftsetzung der gesetzgeberischen Regelung festgelegt wird. Diese



Übergangsbestimmung wird im Gesetz selber geordnet. Es ist hier dem Gesetzgeber überlassen, die zutreffende Übergangsfrist zu bestimmen.